



Abfallverordnung

gültig ab 1. Januar 2024

Einwohnergemeinde Kernenried

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 28 des Abfallreglements vom 4. Dezember 2023 folgende Verordnung:

Bereitstellung Kehricht

Art. 1

¹ Der Kehricht muss in folgenden Säcken und/oder Containern bereitgestellt werden:

- handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke;
- von der Gemeinde zugelassene Container, handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken enthalten;
- Unter- und/oder Halbunterflursysteme, handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke enthalten;

² Der Kehricht wird wöchentlich abgeführt.

³ Bei Säcken ist ein Höchstgewicht von 18 kg zulässig.

Bereitstellung Sperrgut

Art. 2

¹ Das Sperrgut ist als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln bereitzustellen.

² Das Sperrgut kann mit der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.

³ Bei Sperrgut ist ein Höchstgewicht von 18 kg, eine maximale Länge von 1.5 m und ein Durchmesser maximal 60cm zulässig.

⁴ Die erforderliche Gebührenmarke wird in Art. 6 festgelegt.

Bereitstellung Grünabfälle

Art. 3

¹ Kompostierbare Abfälle können gemäss Abfallmerkblatt beim Kompostierplatz Bühl angeliefert werden. Die zugelassenen Abfälle werden jeweils im Abfallmerkblatt publiziert.

² Die Bereitstellung für die Grünabfuhr richtet sich nach den Vorgaben des Unternehmers. Die Vorgaben werden jeweils im Abfallmerkblatt publiziert.

Bereitstellung: gemeinsame Bestimmungen

Art. 4

¹ Abfälle für die Abfuhr sind am Abfuhrtag ab 7.00 Uhr bereit zu stellen.

² Container und Gebinde sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegräumen.

³ Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren). Papier und Karton muss gebündelt werden.

⁴ Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.

Verkaufsstellen: Marken **Art. 5**
Die Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Gebühren **Art. 6**
Die Gebühren der Abfallentsorgung (exkl. MwSt.) werden wie folgt festgelegt:

Grundgebühr

Pro Einzelpersonenhaushalt	CHF	40.00
Pro Mehrpersonenhaushalt	CHF	80.00

Mengengebühren

1. Kehrrecht

Gebührenmarken

17 Liter	CHF	1.00
35 Liter	CHF	1.60
60 Liter	CHF	2.70
110 Liter	CHF	5.00
600 Liter	CHF	27.00
800 Liter	CHF	36.00

Auf Gesuch kann die Gebühr pro Container und Jahr erhoben werden (Pauschalgebühr): Container Jahresvignetten für Gewerbecontainer

600 Liter	CHF	1'350.00
800 Liter	CHF	1'800.00

2. Sperrgut

Gebührenmarke 60 Liter	CHF	2.70
------------------------	-----	------

3. Grünabfälle

Kompostierplatz Bühl kostenlos

Grünabfuhr:

Anschaffung Container: zu Lasten Abfallinhaber

Marken: zu Lasten Abfallinhaber gemäss Preisen Unternehmer

4. Sonderabfälle aus Haushaltung/Betrieb

Gemäss Abfallmerkblatt

Tierkadaver **Art. 7**
Die Gebühren für Tierkadaver richten sich nach der Vereinbarung mit der Stadt Burgdorf.

Fälligkeit, Zahlungsfrist,
Verzugszins

Art. 8

¹ Die Grundgebühr wird jährlich erhoben.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 9

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

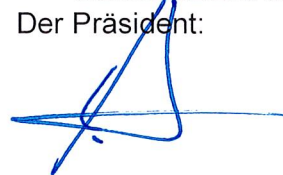
² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Beschluss

Die vorliegende Verordnung wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 23. Oktober 2023 beraten und beschlossen.

GEMEINDERAT KERNENRIED

Der Präsident:



Adrian Zemp

Die Sekretärin:



Rahel Johner